

## **Vereinbarung**

zwischen

der Bundesagentur für Arbeit

vertreten durch die Agentur für Arbeit Ahlen,

diese vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung

(nachfolgend bezeichnet als „Agentur“)

und

dem Kreis Warendorf

vertreten durch den Landrat

(nachfolgend bezeichnet als „Kreis“)

(gemeinsam bezeichnet als „Vertragspartner“)

**über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung**

**gem. § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

## **§ 1**

### **Errichtung der gemeinsamen Einrichtung, Name und Sitz**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen "Jobcenter im Kreis Warendorf".
- (2) Die gemeinsame Einrichtung hat ihren Sitz in Warendorf.
- (3) In jeder der Städte und Gemeinden des Kreises wird eine Anlaufstelle der gemeinsamen Einrichtung eingerichtet.

## **§ 2**

### **Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II nicht von der gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden, sondern in der Regie des Kreises verbleiben.

## **§ 3**

### **Grundsätze der Zusammenarbeit der Vertragspartner**

- (1) Die Vertragspartner streben an, etwaige unterschiedliche Auffassungen auf dem Verhandlungswege einvernehmlich zu lösen, so dass eine Anrufung des Kooperationsausschusses vermieden wird.
- (2) Die Trägerversammlung beschließt als Teil des Wirtschaftsplanes das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm und legt die aus dem Eingliederungsbudget zu finanzierenden Maßnahmen fest. Dabei werden lokale Strukturen und Programme angemessen berücksichtigt.

## **§ 4**

### **Trägerversammlung**

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus sechs Vertretern der Vertragspartner. Die Agentur benennt die Hälfte der Mitglieder, der Kreis die andere Hälfte. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.
- (2) Für den Kreis gehören der Trägerversammlung der Landrat, der Kreisdirektor sowie ein Vertreter der Gemeinden an.
- (3) Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ahlen ist Vorsitzender der Trägerversammlung.
- (4) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die nur einstimmig in der Trägerversammlung beschlossen und geändert werden kann. Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall sind ebenfalls nur bei einstimmiger Billigung der Trägerversammlung möglich.

## **§ 5 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Kreises bestellt. Eine mehrmalige Bestellung des Geschäftsführers ist möglich.
- (2) Die Trägerversammlung bestellt außerdem einen stellvertretenden Geschäftsführer. Dabei steht der Agentur das Vorschlagsrecht zu. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Amtszeit gilt § 44d Abs. 2 Satz 1 SGB II entsprechend.
- (3) Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert ist.
- (4) Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - b. Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - c. Aufstellung des Stellenplanes,
  - d. Aufstellung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms,
  - e. Umsetzung der Beschlüsse der Trägerversammlung,
  - f. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Agentur und Kreis,
  - g. Beschaffungen und Vergabe von Aufträgen,
  - h. Aufbau und Umsetzung des Steuerungs-/Controllingsystems.

## **§ 6 Örtlicher Beirat**

- (1) Der Beirat hat 18 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der in Abs. 2 genannten Institutionen von der Trägerversammlung berufen.
- (2) Im Beirat sind mit je einer Person vertreten:
  - die Vertragspartner
  - die Städte und Gemeinden
  - die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH
  - die Regionalagentur Münsterland
  - die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
  - die Industrie- und Handelskammer
  - die Handwerkskammer
  - die Gewerkschaften
  - die Arbeitgeberverbände
  - die START Zeitarbeit NRW GmbH
  - die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
  - die im Kreistag vertretenen Fraktionen
 jeweils unter Beachtung des § 18d Satz 4 SGB II.  
 Die Trägerversammlung kann bestimmen, dass weitere Institutionen im Beirat vertreten sind.

- (3) Den Vorsitz des Beirates übernimmt der Kreis.
- (4) Der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer sowie der Beauftragte für Chancengleichheit nehmen an den Sitzungen beratend teil. Die Geschäftsführung informiert den Beirat regelmäßig über die wesentlichen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Maßnahmeplanung, mit Ausnahme der Vergabeangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten die Einladung zu den Beiratssitzungen nachrichtlich und können an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

### **§ 7**

#### **Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit**

- (1) Die von der gemeinsamen Einrichtung wahrzunehmenden Aufgaben werden durch Beschäftigte der Agentur, des Kreises sowie der Gemeinden durchgeführt.
- (2) Die Begutachtung der Erwerbsfähigkeit erfolgt neben dem Ärztlichen Dienst der Agentur auch durch den Ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises. Die durch die Begutachtung entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten) werden aus dem Verwaltungsbudget der gemeinsamen Einrichtung erstattet.

### **§ 8**

#### **Funktionale Organisation der Aufgabenwahrnehmung**

In kleinen Gemeinden ist eine Personenidentität zwischen Leistungssachbearbeiter und Fallmanager möglich.

### **§ 9**

#### **Räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung unterhält an folgenden Standorten eine Anlaufstelle:
  - Nr. 1: Ahlen, Bismarckstr. 10
  - Nr. 2: Beckum
  - Nr. 3: Beelen
  - Nr. 4: Drensteinfurt
  - Nr. 5: Ennigerloh
  - Nr. 6: Everswinkel
  - Nr. 7: Oelde
  - Nr. 8: Ostbevern
  - Nr. 9: Sassenberg
  - Nr. 10: Sendenhorst
  - Nr. 11: Telgte
  - Nr. 12: Wadersloh
  - Nr. 13: Warendorf, Südstr. 10a

Die genauen Standorte der Anlaufstellen Nr. 2 – 12 werden durch die Vertragspartner im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmt.

- (2) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie das Fallmanagement erbringen die Vertragspartner sowie die Gemeinden gemeinsam in den Anlaufstellen nach Abs. 1.
- (3) Die Vermittlung wird von 3 zentralen Vermittlungsteams wahrgenommen, die in den Anlaufstellen Nr. 1, 2 und 13 tätig werden. Das Vermittlungsteam I ist zuständig für die Anlaufstellen 1, 4, und 10. Das Vermittlungsteam II ist zuständig für die Anlaufstellen 2, 5, 7 und 12. Das Vermittlungsteam III ist zuständig für die Anlaufstellen 3, 6, 8, 9, 11 und 13.
- (4) Die Aufgaben im Rahmen der sonstigen Eingliederungsleistungen werden in den Räumen der Geschäftsstellen der Agentur wahrgenommen. Im Rahmen der Erbringung dieser Leistungen bietet die gemeinsame Einrichtung bedarfsgerecht regelmäßige Sprechstunden in den Anlaufstellen nach Abs. 1 an.
- (5) Die übrigen, insbesondere zentralen, Aufgaben (z.B. Verwaltung, Widersprüche, Unterhalt) werden am Sitz des Geschäftsführers wahrgenommen.

## **§ 10**

### **Widersprüche und Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz**

Die gemeinsame Einrichtung richtet am Sitz des Geschäftsführers eine zentrale Stelle zur Durchführung der Widerspruchs- und sozialgerichtlichen Verfahren ein.

## **§ 11**

### **Personal**

- (1) Die Vertragspartner sowie die Gemeinden stellen der gemeinsamen Einrichtung im Rahmen des genehmigten Stellenplanes das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bereit.
- (2) Der Kreis und die Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten der gemeinsamen Einrichtung über ihre Aufgaben hinaus zusätzliches Personal bereit.

Es soll erreicht werden, dass:

- a. im Leistungsbereich – im Umfang des kommunalen Aufgabenanteils zu 100 % kommunale Mitarbeiter eingebracht werden;
- b. im Leistungsbereich – Bundesaufgaben zu 50 % von kommunalen Mitarbeitern und zu 50 % von Mitarbeitern des Bundes erledigt werden;
- c. die Aufgaben im Vermittlungsbereich zu 100 % durch Mitarbeiter des Bundes erledigt werden;
- d. die Aufgaben beim Fallmanagement zu 50 % von kommunalen Mitarbeitern und zu 50 % von Mitarbeitern des Bundes erledigt werden.

Diese Quotierung hat eine Stellenbesetzungsquote für das gesamte Personal der gemeinsamen Einrichtung von jeweils ca. 50 % durch kommunale Mitarbeiter und Mitarbeiter des Bundes zum Ziel. Dies soll über Fluktuation erreicht werden.

Bei den sonstigen Aufgaben (z.B. Widersprüche, Unterhalt, Eingliederungsleistungen) obliegt die Wiederbesetzung dem Dienstherrn, der die Stelle bisher besetzt hat.

Die übrigen Leitungsaufgaben (Fachbereichsleiter, Teamleiter) werden paritätisch besetzt. Bei den Fachbereichsleitern bleibt hierbei die Funktion des stellvertretenden Geschäftsführers, der zugleich auch Fachbereichsleiter ist, außen vor.

Eine Abweichung von dieser Quote ist nur zulässig, wenn der jeweils andere Vertragspartner auf die Besetzung freiwerdender bzw. neu eingerichteter Stellen verzichtet.

- (3) Die Leistungssachbearbeitung erfolgt im Regelfall mit einem Personalschlüssel von 1 : 130 bezogen auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften . Es werden Mitarbeiter des gehobenen und mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Angestellte eingesetzt. Der in Satz 1 geregelte Personalschlüssel steht unter dem Vorbehalt, dass der gemeinsamen Einrichtung ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## **§ 12 Infrastruktur**

Die gemeinsame Einrichtung verfügt über keine eigene Infrastruktur. Die Vertragspartner stellen der gemeinsamen Einrichtung die notwendigen Sachmittel zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Die Gemeinden stellen der gemeinsamen Einrichtung die für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Delegation (§ 9 Abs. 2 dieses Vertrages) erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

## **§ 13 Abrechnung der Verwaltungskosten**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt, zum 01.01.2012 eine Rechtsverordnung zur Abrechnung der Verwaltungskosten zu erlassen. Bis dahin rechnen die Vertragspartner ihre Verwaltungskosten nach den bisher geltenden Grundsätzen mit der gemeinsamen Einrichtung ab.

## **§ 14 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung**

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Dezember des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Der Wirtschaftsplan ist in ein Eingliederungsbudget und ein Verwaltungskostenbudget unterteilt. Dabei ist die nach dem SGB II vorgeschriebene Trägerschaft für die jeweiligen Aufgaben zu berücksichtigen.
- (2) Der Stellenplan nach § 44c Abs. 2 Ziff. 8 SGB II und das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm nach § 44c Abs. 6 SGB II werden dem Wirtschaftsplan als Anlagen beigelegt.

- (3) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 30. April des Folgejahres ein Jahresabschluss durch den Geschäftsführer aufzustellen und den Vertragspartnern zuzuleiten.
- (4) Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften der Vertragspartner.

## **§ 15**

### **Abwicklung der Transferleistungen**

Der Kreis erstattet die Geldleistungen, die er nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen. Der Kreis verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Satz 1 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und 23 Abs.3 SGB II abrechnungstäglich einzuziehen.

## **§ 16**

### **Innenrevision**

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen dem Kreis für seinen Zuständigkeitsbereich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die Prüfung der Rechnung entsprechend § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW sowie eine fachaufsichtliche Prüfung.
- (2) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig ihre Prüfberichte zur Verfügung.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
- (3) Sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Kreis zum 01.01.2012 als kommunalen Träger nach § 6a Abs. 2 SGB II zulassen, endet die Vereinbarung am 31.12.2011.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen/ Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen/Änderungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.